

S t a t u t 56

der Stadtgemeinde Jever, betr. Abänderung des Statuts 51, betr. Erhöhung von Gebühren zur Bestreitung der Kosten der Fäkalien-, Müll- und Scherbenabfuhr.

Das Statut wird wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 3 erhält folgende Fassung:
„Gemäß der Bestimmung im § 2 werden die Gebühren durch Stadtratsbeschluß festgesetzt.“

§ 2.

Im § 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Andernfalls ist für die Müll- und Scherbenabfuhr eine vom Stadtrat festzusetzende Gebühr zu zahlen.“

=+=

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Art. 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 18. August 1920.

Ministerium des Innern.

gez. Tantzen.